

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 23

Die Juristische Enzyklopädie  
des Nikolaus Falck

Rechtsdenken im frühen 19. Jahrhundert

Von

Dr. Klaus Volk



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**KLAUS VOLK**

**Die Juristische Enzyklopädie des Nikolaus Falck**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 23**

# Die Juristische Enzyklopädie des Nikolaus Falck

Rechtsdenken im frühen 19. Jahrhundert

Von

Dr. Klaus Volk



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1970 bei Richard Schröter, Berlin 61  
Printed in Germany

## Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 1969/70 der Juristischen Fakultät der Universität München als Dissertation vorgelegen.

Ich danke Herrn Professor Dr. Sten Gagnér. Er hat die Arbeit ange-regt, im Gespräch gefördert und wohlwollend betreut. In seinem Semi-nar hatte ich Gelegenheit, Zwischenergebnisse zur Diskussion zu stellen.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, der die Arbeit bereitwillig in seine Reihe aufge-nommen hat.

München, im Mai 1970



# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>11</b>
-------------------------	-----------

<b>Biographische Notizen</b> .....	<b>14</b>
------------------------------------	-----------

## *Erstes Kapitel*

### **Naturrecht und Staatlichkeit des Rechts**

1. Falcks Naturrechtskritik .....	16
2. Die Bestimmung des Rechtsbegriffs .....	19
3. Die Regelungsbereiche des Rechts .....	23

## *Zweites Kapitel*

### **Rechtswissenschaft und Philosophie des positiven Rechts** 28

## *Drittes Kapitel*

### **Von den Rechtsquellen**

1. Ein Überblick .....	34
2. Der Begriff des „positiven“ Rechts .....	35

## *Viertes Kapitel*

### **„Natürliches Recht“ und „allgemeine Rechtslehre“**

1. Existenz und Problematik eines „natürlichen Rechts“ .....	37
2. Die Methode der Auffindung „allgemeiner Rechtswahrheiten“ .....	39
a) Objekt und Intention .....	39
b) Rechtsverhältnis und Rechtsnorm .....	41
c) Empirie und Begriffsanalyse .....	43
3. Der Gegenstand der Rechtswissenschaft .....	57
a) Die Jurisprudenz und ihre Methode — Kriterien der Wissenschaftlichkeit .....	57
b) Exkurs: Austin .....	64
c) „Allgemeine Rechtswahrheiten“ als Charakteristikum einer zeit- genössischen Rechtslehre .....	68



*Fünftes Kapitel***Der „historische“ Teil des Rechts**

1. Gewohnheitsrecht und Gesetz .....	73
2. Die Kodifikationsfrage .....	77

*Sechstes Kapitel***Germanistische Prinzipien**

1. Beselers Volks- und Juristenrecht .....	83
2. Der Rang des römischen Rechts .....	86
3. Das deutsche Recht und sein „wissenschaftliches Prinzip“ .....	88
4. Die praktische Arbeit im deutschen Recht .....	93

*Siebtens Kapitel***Recht und Geschichte** 97*Achtes Kapitel***Systemgedanke und Systemaufbau** 105*Neuntes Kapitel***Begriffsjurisprudenz, Formalismus und Wirklichkeitsbezug** 117**Quellen und Literatur**

A. Falcks Werke .....	126
I. Selbständige Schriften und Editionen (chronologisch geordnet) ....	126
II. Abhandlungen in Zeitschriften .....	128
B. Handschriften .....	128
C. Quellen .....	128
D. Schrifttum über Falck (in zeitlicher Reihenfolge) .....	131
E. Literaturverzeichnis .....	132
<b>Personenregister</b> .....	139

## Abkürzungen

AcP	Archiv für civilistische Praxis
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Dtsch. Jb. Wiss. u. Kunst	Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst
HistJb	Historisches Jahrbuch (im Auftrage der Görres-Gesellschaft)
HZ	Historische Zeitschrift
JZ	Juristenzeitung
SchlHAnz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SZGerm	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte — Germanistische Abteilung
SZRom	— Romanistische Abteilung
ZdtR	Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft
ZgeschwR	Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft

Die Juristische Enzyklopädie Falcks wird mit E abgekürzt und nach Paragraphen und (in Klammern) Seitenzahlen zitiert.

Wegen der Zitierweise einiger häufig verwendeter Aufsätze Falcks darf auf das Schrifttumsverzeichnis, Abschnitt A II, verwiesen werden.



## Einleitung

Neuere Untersuchungen zur Entstehung des juristischen Formalismus aus der historischen Schule<sup>1</sup> haben „Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule“<sup>2</sup> verzeichnen lassen. Die charakteristischen Kriterien ihres methodischen Programms und ihrer rechtstheoretischen Grundlagen sind schärfer profiliert hervorgetreten, ebenso die Verbindungslinien zur vorangegangenen Epoche des Vernunftrechts und der Aufklärung<sup>3</sup>. Neben der historischen Schule aber scheint im Rahmen des Neueinsatzes der Rechtswissenschaft um 1800 ein anderes Modell einer autonomen, zugleich „positiven“ und „philosophischen“ Rechtswissenschaft konzipiert worden zu sein, das in Einzeluntersuchungen bisher wenig erforscht ist.

Die vorliegende Arbeit ist bemüht, „Falcks prinzipiellem Beitrag zum Aufbau einer positiven Rechtswissenschaft“<sup>4</sup> nachzugehen. Vor allem unter diesem Aspekt soll versucht werden aufzuschlüsseln, wie Gedankengut der historischen Schule Savignyscher Provenienz und des Vernunftrechts, „Philosophie“ und „Empirie“<sup>5</sup>, Romanistisches und Germanistisches auf die methodologische Position eines Rechtslehrers aus dem frühen 19. Jahrhundert bezogen sind. Die zeitgenössische Frage nach dem Objekt und den Bedingungen einer methodischen Rechtswissenschaft impliziert zudem das Problem des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und „Wirklichkeit“ des Rechts<sup>6</sup>, die Frage also nach jenem juristischen Formalismus.

Falcks Verhältnis zur historischen Schule bildet — falls eine solche abkürzende Fragestellung überhaupt für sinnvoll gehalten würde — keinen eigenen Gliederungspunkt. Es ergibt sich vielmehr aus der an Einzelkriterien orientierten, punktuellen Konfrontation mit der Lehre Savignys und anderer.

---

<sup>1</sup> *Wilhelm*, Methodenlehre; *Böckenförde*, Historische Rechtsschule; *Vicén*, Formalismus; weitere Nachweise bei *Wieacker*, Wandlungen, 22 Anm. 30, 31.

<sup>2</sup> *Wieacker*.

<sup>3</sup> Vgl. vorläufig *Böckenförde*, Historische Rechtsschule, 19. Das vernunftrechtliche Erbe der historischen Schule ist im wesentlichen schon lange bekannt, vgl. *Wieacker*, 372 ff. m. w. N.

<sup>4</sup> *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, 408 FbN. 99.

<sup>5</sup> In Anlehnung an *Feuerbachs* Antrittsvorlesung in Landshut „Über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft“ (1804).

<sup>6</sup> *Wieacker*, Wandlungen, 11.

Die Arbeit stützt sich hierbei in erster Linie auf Falcks „Juristische Encyclopädie“, soll sie doch „vor allen Dingen . . . die rechte Richtung zeigen, welche jeder Rechtsgelehrte seinen wissenschaftlichen Bestrebungen zu geben hat“<sup>7</sup>. Nach allgemeinem Urteil ist Falck dies vorzüglich gelungen. Seine Enzyklopädie war berühmt zu ihrer Zeit; sie wurde „auf beinahe allen Universitäten Deutschlands als Lehrbuch gebraucht“<sup>8</sup>.

Um die Basis der Untersuchung zu verbreitern und die Ergebnisse abzusichern, werden auch andere einschlägige Werke Falcks und seine Briefe unterstützend herangezogen. Eine explizite Gesamtwürdigung seines Werkes ist ebensowenig beabsichtigt wie eine Biographie. Zur

<sup>7</sup> Vorrede zur 1. Auflage 1821, IV. Hier wird die 2. Aufl. 1825 verwendet. Das liegt zunächst darin begründet, daß diese (offenbar auch am ehesten zugängliche) Auflage gegenüber der ersten reichhaltigere Literaturhinweise enthält und es so erleichtert festzustellen, was Falck für bemerkenswert hält, und woher er Anregungen empfangen haben könnte. Zudem sind mittlerweile Eichhorns „Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnsrechts“ (1823) und Mittermaiers „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts“ (1824) erschienen; die Germanistik beginnt sich zu formieren. Das gilt auch für ihren im Laufe der 20er Jahre des Jahrhunderts keimenden Widerstand gegen die „Romanisten“; die Germanistik konturiert ihr Rezeptionsbild. So hat Falck „das Ganze einer sorgfältigen Revision unterworfen“, ohne aber — und daher erscheint es letztlich auch unschädlich, die 2. Auflage zu verwenden — „im Wesentlichen etwas zu verändern“ (Vorrede zur 2. Auflage, XI). Andererseits hat das Werk damit offenbar seinen inneren Abschluß gefunden. Ein Vergleich mit der 5. Auflage 1851 (die Jhering nach dem bereits bis § 129 ausgearbeiteten Handexemplar Falcks besorgte) hat ergeben, daß nach Inhalt und Umfang nur geringfügige Ergänzungen hinzukamen. Und schließlich hat auch Austin die 2. Auflage 1825 verwendet (Austin, Lectures, XIII), so daß der geplante gelegentliche Vergleich zwischen Austin und Falck eine präzise Arbeitsunterlage findet.

Dr. v. Löw hat im Wintersemester 1831/32 eine „Juristische Encyclopädie nach Falck“ diktiert (Heidelberg Hs. 1425). Es ist wenig wahrscheinlich, daß es sich dabei um eine Vorlesungsnachschrift handelt. Viele Passagen lesen sich eher als Vorarbeit zu einem eigenen Werk v. Löws („Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft“, Zürich 1835). Daher wurde auf die Auswertung dieses Manuskripts schließlich verzichtet; die hier vornehmlich interessierenden Paragraphen über Naturrecht und allgemeine Rechtswahrheiten sind dort ohnehin ausgelassen.

<sup>8</sup> Ratjen, Nekrolog, 381; übereinstimmend ADB (Michelsen), 542. Vgl. ferner Vicén, Formalismus, 58; Agnelli, Austin, 32; Warnkönig, Enzyklopädie, 355. Beseler, Hörer Falcks, urteilt: „Seine juristische Enzyklopädie setzte schon eine gewisse Reife voraus und hörte sich besser zum Ende als am Anfang der Studienzeit“ (Erlebtes und Erstrebtes, 6). Friedländer (der auf S. 4-42 einen guten Überblick über die Geschichte der juristischen Enzyklopädie gibt: Falcks Enzyklopädie, die „eine dem innern Werth entsprechende Verbreitung gefunden (hat) und auch heute als Grundlage zu Vorlesungen dient“, ist „mit der größten Sorgfalt und Gelehrsamkeit“ abgefaßt (Enzyklopädie, 40). Welcker, der in Heidelberg selbst Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft las (Müller-Dietz, Welcker, 22), wies besonders auf Falcks Enzyklopädie hin (Müller-Dietz, Welcker, 69, Anm. 147). Auch Reyscher nennt die Enzyklopädie Falcks „ausgezeichnet“ (ZdtR 2 [1839] 196, in einer Literaturübersicht). Hugos „Beyträge zur civilistischen Bücherkenntniß der letzten vierzig Jahre“ erwähnen sie nicht.

besseren Orientierung — Mann und Werk sind fast vergessen<sup>9</sup> — werden die wichtigsten Lebensdaten skizziert. Im übrigen muß auf das Schrifttum über Falck und das Verzeichnis seiner Arbeiten verwiesen werden.

---

<sup>9</sup> Schwarz, Austin, 86.

## Biographische Notizen

An der Nordwestküste des Herzogtums Schleswig, in Emmerlev bei Tondern, wird Niels Nikolaus Falck am 25. November 1784 geboren. Er studiert in Kiel Theologie und Philologie — Gebiete, an denen er, wie seine Briefe zeigen, zeitlebens rege interessiert bleibt. Nach seiner Promotion zum Doktor phil. im Jahre 1808 übernimmt er die Stellung eines Erziehers im Hause des mit Niebuhr befreundeten Grafen Adam Moltke. Auf dessen Anregung beschäftigt er sich nun mit der Rechtswissenschaft. Ein Jahr lang treibt er private Studien, dann meldet er sich zur juristischen Staatsprüfung und besteht sie mit dem höchsten Prädikat (1809). Es folgt eine mehrjährige praktische Tätigkeit in der schleswig-holsteinischen Kanzlei in Kopenhagen, der höchsten Verwaltungsbehörde der Herzogtümer. Falck befaßt sich eingehend mit Sprache und Literatur, Recht und Verfassung Dänemarks. Seine Designation zum Professor für Römisches Recht an der Universität Christiania bleibt aus politischen Gründen (Norwegen wird abgetreten) ein Zwischenspiel. Statt dessen wird er 1814 zum ordentlichen Professor der Juristischen Enzyklopädie, des Deutschen Rechts, des Kirchenrechts und des schleswig-holsteinischen Partikularrechts an der Universität Kiel ernannt. Er liest außerdem über Handelsrecht, Strafrecht, Straf- und Zivilprozeß, Römisches Recht und die „Germania“ des Tacitus<sup>1</sup>. In Kiel bleibt er bis zu seinem Lebensende<sup>2</sup>. Er schlägt selbst einen von Savigny veranlaßten Ruf an Eichhorns Stelle nach Berlin aus (1816/17)<sup>3</sup>, lehnt es 1818 ab, nach Bonn zu gehen und ist 1829 nicht bereit, den germanistischen Lehrstuhl in Göttingen zu übernehmen<sup>4</sup>. Brieflich allerdings bleibt er in reger Verbindung mit anderen Universitäten<sup>5</sup>. Auch die finanziell lukra-

---

<sup>1</sup> *Döhring*, Geschichte der juristischen Fakultät 1665-1965, 108 f. und *Ratjen*, Nekrolog, 373.

<sup>2</sup> Zum zeitgenössischen geistigen Klima in Kiel vgl. *Dilthey*, Anfänge der historischen Weltanschauung Niebuhrs, 272 f. und *Müller-Dietz*, Welcker, 16 ff., Anm. Nr. 94. Vgl. ferner die Notizen über *Falck* bei *Heuss*, Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert, 9, 13, 16, und *Wickert*, Theodor Mommsen, 144 f., 163 f., 176 ff., 194, 294, 400, 410, 448 ff., 464 f., 467, 478 ff., 482 (*Theodor Mommsen* war Schüler, sein Vater ein Studienfreund *Falcks*).

<sup>3</sup> Brief vom 16. 2. 1817 an den preußischen Kultusminister (?), Berlin, Sammlung Darmstadt, 2 h 1821.

<sup>4</sup> Vgl. Brief vom 26. 1. 1829 an *Rosenvinge*, Kopenhagen, NKs. 3101, 4°.

<sup>5</sup> *Falcks* Briefwechsel ist für den hier verfolgten Zweck recht wenig ergiebig. Persönliche Erzählungen nehmen meist breiten Raum ein, ebenso antiquarische Notizen, philologische Erörterungen, quellenkritische Anmerkungen und — dominierend vor allem in der intensiven Korrespondenz mit

tive Ratsstelle am Oberappellationsgericht Lübeck läßt er sich entgegen<sup>6</sup>. 1826 wird er Ordinarius des Spruchkollegiums. Er ist überdies — ungern, wie seine Briefe beweisen — Mitglied der Gesetzgebungskommission für Schleswig-Holstein, Ständemitglied, und zwischen 1838 und 1844 Präsident der Ständeversammlungen des Herzogtums Schleswig. So ist er „Decennien hindurch in seinem Heimathlande . . . der bekannteste und populärste Mann“<sup>7</sup>.

Am 11. Mai 1850 ist Falck gestorben<sup>8</sup>.

---

*Kolderup - Rosenvinge* — Einzelfragen des skandinavisch-norddeutschen Rechts.

<sup>6</sup> Brief an *Rosenvinge* vom 13. 1. 1824, Kopenhagen, NKs. 3101, 4<sup>o</sup>.

<sup>7</sup> ADB (Michelsen), 539 f.

<sup>8</sup> Abweichend nennen *Landsberg III*, 2 (Noten), 222, und ADB (Michelsen), 543, den 5. 5. 1850. Richtig ist, daß *Falck* am 5. 5. 1850 einen Schlaganfall erlitt, an dem er am 11. 5. 1850 verstarb (*Ratjen*, Nekrolog, 371).



## *Erstes Kapitel*

### **Naturrecht und Staatlichkeit des Rechts**

Die Beantwortung der Frage, ob „die menschliche Vernunft, unabhängig von der Erfahrung, wirklich ein System von Rechtsnormen aufzustellen vermöge“<sup>1</sup>, ist geeignet, Auskunft nicht nur über erkenntnistheoretische Prämissen einer Rechtslehre zu geben. Sie hängt eng zusammen mit der Bestimmung dessen, was eigentlich Gegenstand der Rechtswissenschaft sein soll. Es gilt, die „Province of Jurisprudence determined“<sup>2</sup> abzustecken. Jene Frage impliziert zugleich Bezüge zu diesen Problemfeldern: Positivität des Rechts, Rechtsquellenlehre und Kodifikation, Methode und Systemgedanke, Begrifflichkeit und Wirklichkeitsbezug des Rechts. So scheint es ein gangbarer Weg, den Einstieg in die Rechtslehre Falcks und ihre geistesgeschichtlichen Voraussetzungen und Hintergründe an dieser Schaltstelle zu nehmen.

#### **1. Falcks Naturrechtskritik**

Es mag das Bewußtsein um diese Komplexität des Themas gewesen sein, das ein „wiederum erwachendes eifrigeres Studium des Naturrechts“<sup>3</sup> bemerken läßt, zu einer Zeit, als die historische Schule in dezidiert Abkehr von naturrechtlichen Versuchen einen „wissenschaftlichen Neueinsatz“<sup>4</sup> unternimmt. So muß Falck auf eine Fülle auch nur zeitgenössischer Schriften über das Naturrecht aufmerksam machen<sup>5</sup>.

Seine Kritik setzt mit einer Bestimmung ihres Gegenstandes ein. Zum Naturrecht als „eigne Wissenschaft“<sup>6</sup> rechnet er nur das emanzipierte Naturrecht, in dem die Trennung von Moral und Recht schon vollzogen ist. Erst bei Hugo Grotius sei „die Unterscheidung der menschlichen Pflichten in solche, deren Erfüllung dem Gewissen des Handelnden überlassen werden, und in solche, bei welchen ein äußerer Zwang zur

---

<sup>1</sup> E § 47 (82).

<sup>2</sup> So der Titel der Schrift *Austins* von 1832.

<sup>3</sup> E § 52 (92 Fßn. 6).

<sup>4</sup> *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte*, 353.

<sup>5</sup> E § 52 (92 f. Fßn. 6). *Warnkönig*, *Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts*, 137 ff., führt für die Zeit von 1785-1831 über 100 Werke an.

<sup>6</sup> E § 48 (85).

Erfüllung angewandt werden darf, ... mit ... Bestimmtheit aufgestellt worden“<sup>7</sup>. Thomasius wird nicht erwähnt<sup>8</sup>. Eine „Characteristik des Naturrechts nach dem gewöhnlichen Begriffe“<sup>9</sup> bereitet als zusammenfassende Übersicht die eigene Stellungnahme vor. „Man nannte es Naturrecht, weil die Grundsätze aus der menschlichen Natur nicht aus den Anordnungen einer bürgerlichen Gesellschaft abgeleitet werden sollten. Auch ward es wohl als die Theorie der rechtlichen Verhältnisse in einem Naturstande gedacht, wie dieser ohne die Voraussetzung einer bürgerlichen Gesellschaft seyn würde.“ Falck erwähnt die daraus folgende Einteilung „in ein absolutes (reines) und in ein hypothetisches (angewandtes)“ Naturrecht<sup>10</sup> und erkennt die legitimistische Tendenz des Vernunftrechts, „das Wesentliche der bestehenden Rechtsordnung zu erklären“<sup>11</sup>, den zureichenden Grund des positiven Rechts aufzuzeigen<sup>12</sup>. So stimmt in der Tat Christian Wolffs intellektualistisch und begriffsrealistisch geprägtes System weitgehend mit dem gemeinen Recht überein<sup>13</sup>.

Falck setzt nun dort an, wo er die „Grundidee“ aller Systeme gefunden zu haben glaubt: in der Annahme nämlich, „daß die Vernunft, ohne Rücksicht auf die bestehenden Staatseinrichtungen, zu Rechtsgrundsätzen führe, welche von den ethischen verschieden seyen“<sup>14</sup>. Er meint damit die im 18. Jahrhundert gängigen Begründungen des Naturrechts durch „absolute“ oder „relative“ Deduktionen aus dem Sittengesetz<sup>15</sup>. Diese Methode hatte bereits Feuerbach — von Falck zitiert<sup>16</sup> — verworfen<sup>17</sup>. Seine (damalige) philosophische Rechtslehre beanspruchte, von der Moral „an Gestalt, Größe und ausgebreiteter Herrschaft unendlich verschieden“ zu sein<sup>18</sup>. Recht bedeutet danach eine Freiheit, eine „Loslassung des Willens“<sup>19</sup>; es ist in „dem Berechtigten an sich ... vorhan-

<sup>7</sup> E § 48 (85 f.), *Grotius*, *De iure belli ac pacis libri tres*, Paris 1625. In Wahrheit hat *Grotius* das Naturrecht als Sozialethik nicht emanzipiert, *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte*, 299.

<sup>8</sup> Zur Trennung von innerer Moral- und äußerer Rechtspflicht seit *Thomasius* vgl. *Schreiber*, *Rechtspflicht*, 13 ff., und *Welzel*, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, 164 ff., 189.

<sup>9</sup> Überschrift zu § 49 (86 ff.).

<sup>10</sup> E § 49 (87). So noch durchgängig *Thibaut*, *Enzyklopädie*, 19, 25 (für das Staatsrecht), 34 (für das Privatrecht).

<sup>11</sup> E § 50 (88).

<sup>12</sup> Zu diesem Ansatzpunkt *Christian Wolffs* beim Satz vom Widerspruch *Schönfeld*, *Grundlegung der Rechtswissenschaft*, 344.

<sup>13</sup> *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte*, 319, vgl. auch *Kelsen*, *Die Idee des Naturrechts*, 86 f.

<sup>14</sup> E § 51 (90).

<sup>15</sup> Hierzu *Schreiber*, *Rechtspflicht*, 55 f.

<sup>16</sup> E § 48 (85 Fßn. 1).

<sup>17</sup> *Feuerbach*, *Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte*, Altona 1796.

<sup>18</sup> *Feuerbach*, *Kritik*, 121, 305.

<sup>19</sup> *Feuerbach*, *aaO*, 83 f.

den<sup>20</sup> und in einem „Rechte gebenden Vermögen der practischen Vernunft gegründet“<sup>21</sup>. Weil aber die Rechte Funktionen der Vernunft sind, kommt Feuerbach über das Fordern von Freiheit und damit von Rechten nicht hinaus<sup>22</sup>. Die Vernunft kann zwar Verhaltensnormen postulieren, nicht aber Rechte als Status effektiv gewährleisten.

Falck trifft diesen Punkt: „Daß Rechtsprincipien nicht aus der Vernunft abgeleitet werden, oder ein Gegenstand apriorischer Erkenntniß seyn können, geht schon daraus hervor, daß es unmöglich ist, bei solcher Betrachtungsweise über das Gebiet ethischer Begriffe hinauszukommen, und den eigenthümlichen Character des Rechts aufzufinden“<sup>23</sup>. „Es ist die Wirklichkeitsseite des Rechts, die alle vernunftrechtlichen Deduktionen nicht zu bewältigen vermögen. Stellvertretend für die gängige, nahezu geschlossene Lehrmeinung jener Zeit sei Thibaut zitiert: „Ist nun der Berechtigte befugt, sich in der Ausübung seines Rechts durch unwiderstehlichen physischen Zwang zu schützen, und die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche seinem Rechte entsprechen, mit Gewalt zu fordern: so heißt ein solches Recht Zwangsrecht . . .“<sup>24</sup>. Das Zwangsrecht heißt Naturrecht, Vernunftrecht oder natürliches Zwangsrecht . . ., wenn es allein durch die Vernunft gegeben ist, und allein durch sie seine verbindliche Kraft erhalten hat“<sup>25</sup>.“

Die aus der Vernunft abgeleitete ethische Möglichkeit des Zwanges, kritisiert Falck, gebe der Verbindlichkeit des Verpflichteten noch keinen anderen „Character“<sup>26</sup>. Eine bloße Zwangserlaubnis kann nur bedeuten, daß der Berechtigte ein Recht haben soll. „Die Theorie über Rechtsverhältnisse nach Vernunftideen würde mithin nichts anderes enthalten, als die ethischen Grundsätze über die Ausübung der Rechte (die Lehre von den Pflichten der Gerechtigkeit<sup>27</sup> und Billigkeit) und keineswegs das seyn können, wofür das Naturrecht ausgegeben ward“<sup>28</sup>. „Das Recht „in seiner eigenthümlichen Gestalt“<sup>29</sup> ist damit nicht erfaßt. Die Vermittlung zwischen Potentialität und Aktualität fehlt<sup>30</sup>. Der ideelle Begriff des Rechts kann nur durch Positivierung zum Recht werden.

<sup>20</sup> Feuerbach, aaO, 67 f., 238 f.

<sup>21</sup> Feuerbach, aaO, 244.

<sup>22</sup> Gallas, Feuerbach, 21.

<sup>23</sup> Betrachtungen, 7.

<sup>24</sup> Thibaut, Enzyklopädie, 8 f.

<sup>25</sup> Thibaut, aaO, 9.

<sup>26</sup> E § 51 (90). Unschärf auch Hugo: „Die Jurisprudenz ist die Wissenschaft von Zwangsrechten und Zwangspflichten, d. h. von dem, was nach dem höchsten, formellen oder materiellen, Principe des Rechtsverhaltens erzwungen werden darf (sic!). Ihr eigentlicher (sic!) Gegenstand sind freilich nur diejenigen Sätze hierüber, welche in unserem Staate und zu unserer Zeit gelten“ (Enzyklopädie, 1. Aufl. 1792, 2).

<sup>27</sup> Zu diesem Begriff des Naturrechts als nur sittlicher Kategorie und seiner Kritik bei Feuerbach vgl. Gallas, Feuerbach, 14 f.

<sup>28</sup> E § 51 (91).

<sup>29</sup> Betrachtungen, 7.

<sup>30</sup> A. Kaufmann, Naturrecht und Geschichtlichkeit, 26 f.